

# I. Änderungssatzung

vom

02.11.2020

## zur Friedhofssatzung vom 16.07.2020

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2018 (GV.NRW S. 90), zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 18 (Urnengrabstätten und Durchführung von Bestattungen) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Urnenstelen sind Wahlgrabstätten für oberirdische Urnenbestattungen ohne individuellen Pflegeaufwand. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einem Nischensystem, dessen Einzelfächer durch Grabplatten verschlossen werden. Die Grabplatten können mit Namen, Daten, Zeichen und **einem Foto des/der Verstorbenen, in der Größe 9 x 7 cm**, versehen werden. **Beschriftung und Anbringen eines Fotos erfolgen durch den zuständigen Steinmetzbetrieb.** Jede Urnennische kann für 2 Urnen genutzt werden.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 16.07.2020 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 02.11.2020

Der Bürgermeister

Münstermann